

Psychologische Begutachtung kritisch-psychologisch gesehen - am Beispiel Familienrecht

Rexilius, Günter

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Rexilius, G. (2015). Psychologische Begutachtung kritisch-psychologisch gesehen - am Beispiel Familienrecht. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 38/39(4/1), 149-173. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-57118-3>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Günter Rexilius

Psychologische Begutachtung kritisch- psychologisch gesehen

– am Beispiel Familienrecht

Begutachtung von Menschen ist ein Betätigungsfeld für PsychologInnen, das sich mit seinen theoretischen und methodischen Grundlagen schwer tut. Anhand forensischer Begutachtung, speziell im Familienrecht, wird aufgezeigt, auf welche Grenzen ein traditionelles Verständnis von psychologischer Tätigkeit im rechtlichen Feld stößt, welche Möglichkeiten eine solche Aufgabe aber auch bietet, um mit den Mitteln eines kritisch-psychologischen Selbstverständnisses mit den Menschen, die den psychologischen Sachverständigen gewissermaßen anvertraut werden, konstruktiv und kooperativ zusammen zu arbeiten. Metatheoretische, theoretische und methodische Grundlagen einer solchen subjektorientierten Arbeitsweise werden erörtert und das konkrete Vorgehen im Einzelnen skizziert.

Schlüsselwörter: Begutachtung, Familienrecht, subjektorientierte Arbeitsweise, traditionelles vs. kritisches Wissenschaftsverständnis, Kindeswohl, Nachscheidungsfamilie

Psychologische Begutachtung ist ein problematisches Betätigungsfeld. Weder inhaltlich noch methodisch kann sie auf solide Grundlagen zurückgreifen. Diese Einschätzung gilt für alle sozialen Felder, in denen psychologische GutachterInnen eingesetzt werden, insbesondere für die Bereiche Zivil-, Straf- und Familienrecht. Am ehesten gestattet die familienrechtliche Aufgabenstellung PsychologInnen, ihr Wissen und ihre praktischen Fertigkeiten so einzusetzen, dass Art und Inhalt ihrer Interventionen konstruktive Veränderung menschlicher Beziehungen möglich machen. Damit kann sie das leisten, was von psychologischer Arbeit, die sich gesellschafts- und psychologiekritisch, aber auch subjektorientiert versteht, erwartet werden kann: Individuelle und soziale Bewegung anzustoßen und zu begleiten.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtliche Grundlagen

Ziel und zentrale Aufgabenstellung der Arbeit aller Fachleute im familienrechtlichen Setting ist die Sicherung des Kindeswohls. Diese Zieldefinition ist nicht nur sinnvoll, sie ist auch notwendig, weil international gesehen längst ein Rechtsanspruch für Kinder besteht, wenn sie von Trennung oder Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, dass diese für ihr künftiges Wohlergehen weiterhin die Verantwortung zu übernehmen haben.

So klar die Rechtslage ist, so wenig Interesse haben psychologische Fachleute jahrzehntelang für sie gezeigt. Es waren Juristen, die das 1986 verabschiedete *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* der Vereinten Nationen, Artikel 9, Abs. 3, ernst genommen haben:

Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohle des Kindes widerspricht.

Obwohl Beziehungs- und Kontaktpflege nicht primär ein Thema für JuristInnen zu sein scheint, hat das deutsche Bundesverfassungsgericht in mehreren Grundsatzurteilen die entscheidenden Akzente gesetzt und die Rechte von Kindern im Falle von Trennung und Scheidung ihrer Eltern weiter konkretisiert:

1. Dem Kind werden eine eigene Menschenwürde und ein eigenes Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit zugestanden; das Verfassungsgericht betont, dass niemandem ein Recht an einer anderen Person eingeräumt werden darf, auch den Eltern also nicht an ihren eigenen Kindern (BVerfG 24, 119, 143).
2. Nach Auffassung der Verfassungsrichter ist es im kindlichen Interesse, kindheitslange unauflösliche Eltern-Kind-Bindungen zu haben (BVerfG, 1982).

3. Die Verfassungsrichter stellen fest, dass die Verlässlichkeit familiärer Sozialbeziehungen als entscheidende Grundlage für das Wohlergehen des heranwachsenden Menschen zu betrachten ist; Eltern haben nach ihrer Trennung deshalb die Pflicht, den Interessen von Kindern entsprechende Lösungen für ihre Pflege und Erziehung sowie für ihre Beziehungen zu ihren Eltern zu finden.
4. Schließlich dürfen Eltern nach Meinung der Richter ihre Kinder nicht mit ihren eigenen, dem Trennungsgeschehen zugehörigen, Konflikten belasten (BVerfG 1982).

Gesetzliche Grundlagen

Bis heute sind diese von obersten Gerichten festgestellten Voraussetzungen für kindliches Wohlergehen keine verbindliche Grundlage für psychologisches gutachterliches Handeln. Mit dem neuen KindRG (Kindschaftsrechtsreformgesetz), das seit dem 1. Juli 1998 gilt, rückt – erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte – erstens das familiäre Gesamtsystem in den Fokus der gesetzlichen Absicherung für das kindliche Wohlergehen, zweitens werden Kinder als gleichberechtigte Subjekte ernst genommen:

1. *Sorgerecht*. Grundsätzlich behalten beide Eltern das Sorgerecht, von ihnen wird erwartet, dass sie ein einvernehmliches Konzept für die Versorgung der Kinder nach Scheidung oder Trennung erarbeiten. Außerdem schreibt das KindRRG Grenzen für das elterliche Erziehungsrecht fest: Eltern, die ihre Kinder körperlich oder seelisch miss-handeln, können ihr Sorgerecht verwirken.
2. *Umgangsrecht*. Laut Gesetz haben beide Eltern nicht nur das Recht, sondern *auch* die Pflicht, nach Trennung und Scheidung ihren Kindern zur Verfügung zu stehen. Umgekehrt erhalten Kinder das Recht zugesprochen, Umgang mit beiden Eltern zu haben – ihn also auch einklagen zu können. Zur Vertretung ihrer kindlichen – nicht nur rechtlichen – Interessen wird die Institution des Verfahrenspflegers als Rechtsbeistand vor dem Familiengericht geschaffen. Geregelt wird

auch der Kontakt von Kindern zu dritten Personen, zu denen Kinder außerhalb der Familie für sie wichtige Beziehungen aufgebaut haben.

3. *Last not least* wird den Eltern gesetzlich untersagt, ihre Kinder gegen den jeweils anderen Elternteil zu beeinflussen.

Durch diese Regelungen versucht das neue Kindschaftsrecht, die Beziehungen von Trennungskindern zu *beiden* Elternteilen abzusichern. Der Gesetzgeber sieht die Scheidungs- bzw. Trennungsfamilie mithin als fortbestehendes familiäres System, dessen Kontinuität die Kinder vor schädlichen Auswirkungen der Trennung ihrer engsten erwachsenen Bezugspersonen schützen soll.

Kindeswohl

Obwohl der Hinweis auf das Kindeswohl in der theoretischen Literatur wie in der familienrechtlichen Praxis oft wie eine Beschwörungsformel wirkt, bleiben Definitionen häufig diffus: »Kindeswohl ist die Summe der Kinderrechte und der Kindesinteressen unter angemessener Berücksichtigung des Kindeswillens« (Lehmkuhl & Lehmkuhl, 1997, S. 11). Kriterien wie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhalten, innere Bindungen des Kindes, positive Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern, Haltung der Eltern zueinander und zu ihren Kindern und/oder Haltung der Kinder zu ihren Eltern, sind beliebig interpretierbar und deshalb wenig praxistauglich. Sie signalisieren am ehesten, dass Fachleute in Wissenschaft und Praxis Mühe haben, sich auf Kinder und ihr Wohlergehen in verbindlicher und – vor allem für Kinder – konstruktiver Weise zu beziehen.

Wenn allerdings der rechtliche und gesetzliche Hintergrund, der sich in den letzten dreißig Jahren entwickelt hat, psychologisch übersetzt wird, lässt sich Kindeswohl für die familienrechtliche Praxis handlungsnah folgendermaßen umschreiben:

- Kindeswohl heißt, den betroffenen Kindern beide Eltern zu erhalten, wenn diese nicht mehr zusammenleben wollen und sich trennen.
- Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Kinder nach dem Zusammenbruch der Familie möglichst unbelastet bleiben bzw. nicht

noch zusätzlich belastet werden, ist die gemeinsame Elternverantwortung für sie.

- Für alle im Trennungsprozess involvierten Erwachsenen muss Respekt vor den je besonderen Beziehungen zwischen Kindern und beiden Elternteilen eine Konstante sein.
- Allen Mitgliedern einer Trennungsfamilie muss fachliche Unterstützung bei der Beziehungspflege bzw. bei der Beziehungsentwicklung nach der Trennung zuteil werden.
- Eine Familie, die sich trennt, löst sich nicht auf, sondern verändert sich zu einer Trennungsfamilie, deren wichtige Aufgabe bleibt, die Kinder durch ihre Kinder- und Jugendzeit zu begleiten.
- Alle am familienrechtlichen Setting beteiligten Fachleute haben den Auftrag, einer Trennungsfamilie dieses Verständnis von Kindeswohl nahe zu bringen.

Kindeswohl hängt demnach mit der familiären Neuorientierung oder Umstrukturierung zusammen. Es ist abhängig von der Qualität, von der Struktur und von der Entwicklung des familiären Systems nach Trennung und Scheidung, eine Eigenschaft des Familienprozesses, seiner Geschichte und seiner Zukunft, also *keine Zustandsqualität, sondern eine System- und Prozessqualität*. Sicherung des Kindeswohls benötigt die Zusammenarbeit der Eltern, aber auch den engagierten Einsatz aller an einem Trennungsprozess beteiligten Fachleute (vgl. Klemmert, 1992, S. 37, 45).

Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen subjektorientierter Arbeit im Familienrecht

Kritisch-psychologischer Anspruch ist, Menschen als Subjekte ernst zu nehmen und fachliche Möglichkeiten zu nutzen, sie bei ihren Versuchen, sich aus belastenden oder einschränkenden Lebensbedingungen zu befreien bzw. sie bei ihrem Bemühen um die Gestaltung ihrer Lebensumstände zu unterstützen. Will familienrechtliche Begutachtung dies ernst

nehmen, muss sie versuchen, Kindeswohl gemeinsam mit den übrigen beteiligten Personen sicher zu stellen.

Strukturelle Gewalt

Dieses gutachterliche Selbstverständnis kann sich metatheoretisch darauf berufen, dass Wissenschaft und Praxis nicht unabhängig von gesellschaftlichen – politischen, ökonomischen, sozialen und ethischen – und geschichtlichen Rahmenbedingungen sind. Je nachdem, wie diese Bedingungen in theoretisches und praktisches Handeln umgesetzt werden, können sich wissenschaftliche und praktische Vorgehensweisen erheblich unterscheiden. Auch für forensische Tätigkeit können sich sehr verschiedene Verfahrensweisen, Zielvorstellungen und Handlungsmodelle ergeben. Solche Unterschiede in der psychologisch-sachverständigen Arbeit haben nicht nur pragmatische Bedeutung, sondern definieren einen Handlungsrahmen, der kurz skizziert werden soll.

Nach Franco Basaglia haben Intellektuelle, die im sozialen Feld arbeiten, einen gesellschaftlichen Auftrag als Zustimmungsfunktionäre und – in Anlehnung an eine Formulierung von Jean Paul Sartre – als Techniker des praktischen Wissens: Sie legalisieren und rechtfertigen »Ideologien und *Befriedungsverbrechen*«; als deren »faktische Vollstrecker« verwalten sie »Entmündigungs- und Domestizierungsprojekte« (Basaglia, 1978, S. 15). Dabei waren »Psychiatrie, Psychologie und Psychoanalyse«, als sie entstanden, »neuartige Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zur Linderung menschlichen Leids [...]. Doch sobald die neuen Wissenschaften dem institutionellen Sog der Macht [...] zu erliegen begannen, verkehrten sie sich zunehmend in Werkzeuge von Herrschaft und Herrschaftsausübung« (ebd., S. 19f.). Ihre »Definitionsgewalt und Kontrollkompetenz« (ebd., S. 20) schafft häufig Leiden, statt von ihm zu befreien – und diese Einschätzung gilt auch für die fachliche Arbeit im Familienrecht. Was überzeichnet klingen mag, erweist sich als brandaktuell:

Unter Gewalt leiden Kinder, wenn materielle, soziale und psychische Beschränkungen ihre Entwicklung, ihre soziale Äußerung von Autonomie und Initiative so behindern, dass von einer grund-

legenden Entwicklungsschädigung und/oder Verletzung des Kindes gesprochen werden muß (Klemmert, 1992, S. 56).

Strukturelle Gewalt liegt demnach nicht nur vor, wenn primäre und sekundäre Entwicklungsbedürfnisse von Kindern unbefriedigt bleiben, sondern auch, wenn sie mit ihren seelischen Nöten alleine gelassen werden und die nächsten Bezugspersonen, durch Ignoranz und Vernachlässigung, kindliche Entwicklung und Entfaltung behindern. Genau diese Erfahrungen aber machen im familienrechtlichen Setting bei Trennung und Scheidung die beteiligten Kinder häufig, weil sie als gleichberechtigte Subjekte oft genug übersehen werden.

Basaglia sieht den Ausweg aus dieser Falle, in die professionelle Intellektuelle per gesellschaftlichem Status geraten, wenn sie eine Entscheidung fällen:

Wir müssen *gemeinsam mit* den Unterdrückten kämpfen. Aber das setzt voraus und schließt ein, dass wir *eigene* Gründe haben, uns an den sozialen Auseinandersetzungen zu beteiligen; dass wir uns die Motivationen des Handelns nicht ausborgen. Der gemeinsame Prospekt ist die Abschaffung des Elends (Basaglia, 1978, S. 46).

Auch dieser Satz ist, aus der forensischen Perspektive gesehen, nur auf den ersten Blick zu allgemein und anspruchsvoll. Wer durch fachlichen Auftrag mit dem kindlichen Elend bei Trennung und Scheidung befasst ist, darf sich durchaus die Frage stellen, was ein *eigener Grund* sein könnte, um Partei zu ergreifen und gemeinsam mit den Kindern um ihr Wohlergehen zu ringen. Die selbstkritische Antwort führt zu der Einsicht, dass wir PsychologInnen oft mit Theorien und Methoden arbeiten, die für die Adressaten unseres Handelns oft entwaffnend und demütigend, unterdrückend und einschränkend sind. Wissenschaft, mit der wir theoretisch und praktisch arbeiten, stiftet uns dann zu struktureller, oft versteckter Gewalt an, die das Elend von Trennungskindern, aber oft auch das ihrer Eltern, verstärkt. Wenn fachliche Intervention die Lebensperspektiven betroffener Kinder und ihre Entwicklungschancen verbes-

sern will, muss sie sich wohl oder über von diesen wissenschaftlichen Fesseln befreien.

Menschenbild

Eine wissenschaftliche Alternative im Familienrecht, die gemeinsam mit den betroffenen Menschen versucht, das Trennungsgeschehen zu entdramatisieren, sie konzentriert sich also darauf, die Dynamik von Ereignissen und Verhaltensäußerungen von Menschen von ihrem Lebenszusammenhang her zu verstehen. Wissenschaftstheoretisch ist dieses Selbstverständnis etwa an Paul Feyerabend (1976, 1979) oder Klaus Holzkamp (1972a, b) angebunden. Auf dieser Basis steht Psychologie, Pädagogik und Rechtswissenschaft für alternatives fachliches Verstehen und Handeln ein Menschenbild zur Verfügung, das jeden einzelnen Menschen als autonomes und kompetentes Subjekt seiner Lebensverhältnisse sieht, das individuelle und soziale Entwicklungsprozesse mitgestaltet.

Zu diesem Menschenbild gehört die Vorstellung, dass eine geglückte Sozialisation, Ziel fachlichen Handelns im sozialen Feld sein sollte: Kindliche Entwicklung, die ein *selbstbewusstes Subjekt* hervorbringt, das die eigene Geschichte mitgestaltet, Ein solches Handlungskonzept nimmt junge Menschen mit ihrem Anspruch ernst, von den Erwachsenen befähigt zu werden, ihren Wunsch nach einem angemessenen Anteil am sozialen Reichtum erfüllen zu können. Als *sozialer Mensch* ist jeder in die Dialektik seines Daseins eingebunden, er ist Produkt seiner Lebensverhältnisse, aber zugleich ihr Subjekt, das in der Lage ist, soziale und gesellschaftlich wirksame Handlungsfähigkeit zu erreichen (vgl. Holzkamp, 1983). Dieses Menschenbild spricht dem Subjekt mithin die Fähigkeit zu, sich von inneren und äußeren Zwängen zu befreien, worauf etwa Caruso (1972, 1976) und Brückner (1972, 1986) hinweisen, deren Entfremdungsbegriff die Aufhebung einschränkende Lebensverhältnisse einschließt: Das *handelnde Subjekt* bleibt nicht länger Objekt fachlichen Handelns, sondern wird zum Partner eines Entwicklungsprozesses, an dem Fachleute und Betroffene beteiligt sind.

Ein zeitgemäßes, subjektorientiertes Menschenbild hat auch eine *ethische Dimension*, die gerade für forensische Arbeit ein Teil ihres Handlungsrahmens ist. Eltern tragen für ihre minderjährigen Kinder eine Verantwortung, die sie nirgendwo abgeben können; für das familienrechtliche Setting bedeutet diese Verpflichtung, dass sie ihren Kindern eine Trennung zumuten dürfen, weil sie in den Verantwortungsbereich ihres eigenen Lebens fällt, aber sich dem Versprechen gemeinsamer Fürsorge und Verantwortung für ihre Kinder, das sie ihnen mit der Zeugung quasi gegeben haben, nicht entziehen können. Partnerschaftliche Trennung beendet die gemeinsame Elternverantwortung nicht, sie rechtfertigt es nicht, sich dieser Aufgabe zu entledigen.

Theoretische und methodische Grundlagen psychologischer forensischer Arbeit

Theoretische Bausteine – Soziale und systemische Ansätze

Subjektorientierte forensische Arbeit, soviel folgt aus den wissenschaftstheoretischen Überlegungen, konzentriert sich auf kindliche Entwicklungsdynamik, auf die seelische und soziale Dynamik von Trennungsprozessen und auf ihre Konfliktdynamik. Ihr theoretisches Konzept muss den Subjektcharakter aller einer Trennungsfamilie zugehörigen Menschen ernst nehmen, Veränderung und Dynamik eines Trennungsgeschehens als produktiven Prozess verstehen und die Umwandlung einer Familie in eine Trennungsfamilie begleiten und stärken. Psychologisch-forensische Intervention, die dieser Aufgabenstellung folgt, kann auf eine Reihe vorhandener theoretischer Ansätze zurückgreifen.

Familientherapeutische Konzepte: Psychoanalytische Familientherapie erklärt die Bedeutung der Beziehung zu beiden Eltern und verweist auf die *Bindungsdynamik* und ihre Bedeutung für die kindliche Entwicklung, aber ebenso auf die familiäre Dynamik auch nach einer Trennung. Strukturelle Familientherapie sieht die Trennungsfamilie als neues *System*, als Fortsetzung des Alten unter neuen Voraussetzungen. Familie versteht sie als *Matrix der Identität* und weist damit auf den Verlust an Identität hin,

den Kinder erleiden, wenn ihnen ein Elternteil verlorengelassen; mit dem *identifizierten Patienten* – dem familiären Symptomträger – erfasst die strukturelle Familientherapie das Leiden von Kindern bei Trennung und Scheidung. Ergänzend hilft die entwicklungsorientierte Familientherapie, die Gestaltung eines Trennungsprozesses als ihr *Wachstum* zu verstehen, *Selbstwert und Kommunikation* spielen für das Miteinander auch in einer Trennungsfamilie eine wichtige Rolle (vgl. Satir, 1975)

Das *Reorganisationsmodell* (Fthenakis et al., 1997) stellt eine zweite theoretische Basis für subjektorientierte forensische Arbeit dar. Die Reorganisation des Familiensystems nach der Trennung, auch mit fachlicher Hilfe, stützt sich auf einen zumindest teilweisen gemeinsamen Lebensvollzug, eine Dialektik von Abgrenzung und Privatheit, von Nähe und Dauerhaftigkeit, die Trennungskindern elterliche Fürsorge sichert.

Trennungsfolgen für Kinder

Kinder leiden an den Trennungs- und Scheidungsfolgen mehrfach. Der Feindseligkeit zwischen ihren Eltern fühlen sie sich ausgeliefert, oft fehlt ihnen Verständnis und Zuwendung ihrer Eltern, die mit sich und ihrem eigenen Leiden oft so beschäftigt sind, dass sie nur wenig Aufmerksamkeit für ihre Kinder haben. Kinder leiden auch darunter, dass sie einen Prozess, der sie ganz unmittelbar betrifft, nicht beeinflussen können. Oft werden sie für den elterlichen Streit mit dem anderen Elternteil missbraucht und leiden unter Loyalitätskonflikten, die häufig mit der Angst vor dem Verlust der Eltern oder eines Elternteiles einhergehen. Kinder entwickeln Schuldgefühle, weil sie sich für die Trennung verantwortlich fühlen. Die unbewusste Konfliktverarbeitung kann zu einem Zusammenbruch der seelischen Abwehrmechanismen und zu neurotischen Symptomen führen. Angst, Hilflosigkeit und Enttäuschung lösen Ohnmachtsgefühle aus, bis hin zu Resignation und Selbstaufgabe als Ausdruck von Traumatisierung (vgl. Figdor, 2007). Vielfältige Verhaltensauffälligkeiten, psychische Angepasstheit als Folge von Angst und elterlichem Druck, schulische Defizite, Störungen der sozialen Beziehungen, die oft mit Selbstwertproblemen zusammenhängen, manchmal sozial auffälliges

oder delinquentes Verhalten, sind zwar keine trennungsspezifischen Reaktionsmuster, aber in Anamnese und Exploration in der forensischen Arbeit lassen sie sich differenzialdiagnostisch auf die Trennungsdynamik beziehen.

Forensisch-psychologische Erfahrung wie auch empirische Forschung zu Trennung und Scheidung machen deutlich, dass die Trennungsfolgen weniger ausgeprägt sind, wenn die Kinder Unterstützung und Beistand erfahren. Stellen Trennungseltern sich dieser Aufgaben, trotz ihrer eigenen Belastungen, können sie ihren Kindern die für ihre seelische Gesundheit wichtige Sicherheit geben. Allerdings gefährden Eltern, die ihren Trennungskrieg ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse ihrer Kinder fortführen, deren Entwicklung erheblich (vgl. Riehl-Emde, 1992). Entlastet werden Kinder auch, wenn sie als »sprachbegabte Subjekte mit eigenen Erfahrungen und Wissensformen« (Lehmkuhl & Lehmkuhl, 1997, S. 84) ernst genommen werden, wenn Eltern und Fachleute sie aktiv in den Trennungsprozess und seine Gestaltung einbinden.

Entwicklungspsychologische Hinweise

Kinder benötigen beschützende Geborgenheit und Anleitung, um lernen zu können, sich in ihrer Umwelt zu orientieren. In ihrem Entwicklungsprozess spielen sie selbst vom ersten Moment an eine aktive Rolle, über dosierte Diskrepanzerlebnisse (vgl. Piaget, 1974) etwa oder Neugierverhalten (vgl. Berlyne, 1960) als treibende Kräfte. Dieser zugleich aktive und passive Bezug zur Umwelt setzt allerdings Schutz und Orientierung durch die Eltern – oder andere Erwachsene als primäre Bezugspersonen – als für die emotionale und kognitive Entwicklung sicherste und stabile Rahmenbedingung voraus. Schon der Säugling erobert aktiv seine Umwelt, erforscht und erkundet, aber innerhalb eines stabilen Schutzraums.

Die Entwicklung von Kindern wird mithin am nachhaltigsten durch die engsten sozialen Bedingungen beeinflusst. Selbst unter schwierigen familiären Bedingungen verlieren die Eltern in der Regel nur selten ihre besondere Bedeutung. Die Tatsache, dass die Eltern für die kognitive und seelische Entwicklung ihrer Kinder eine herausragende Rolle spielen, hat

für die forensisch-psychologische Arbeit zwangsläufig große Bedeutung, zumal aus der Theorie der frühkindlichen Störungen von Balint abzuleiten ist, welche Schäden gestörte Beziehungen zu den Eltern nach sich ziehen können (vgl. Balint, 1970).

Methodisches Vorgehen

Grundlagen

Familienrechtliche Untersuchungsarbeit beginnt mit diagnostischen Prozeduren. Auch eine subjektorientierte familienrechtliche Arbeit geht diagnostisch vor, um der Komplexität des Trennungsgeschehens gerecht werden zu können. Allerdings liegt der diagnostische Fokus nicht auf dem *Zustand* des Familiensystems oder einzelner Familienmitglieder, sondern er wird zu einem diagnostischen *Prozess*, in dem Verstehen der familiären Veränderungen und fachliches Handeln zu einem Vorgang verschmelzen, der die Zielvorgaben Konfliktlösung, Entlastung der Kinder und Gestaltung einer Nachtrennungsfamilie zu erreichen versucht.

Zu diesem diagnostischen Prozess gehören vor allem: *Verstehen und Verändern*. Diese beiden Handlungsmuster, die sich aus dem Menschenbild eines kritischen Wissenschaftsverständnisses ableiten lassen, das nach einem gründlichen Verstehen der Menschen, ihrer Geschichte und ihrer Lebensbedingungen verlangt, nutzt ein subjektorientierter familienrechtlicher Untersuchungsprozess. Psychologisch-forensisch geht es um ein möglichst umfassendes theoretisches Verständnis der Trennungsdynamik, ihrer Voraussetzungen und ihrer Folgen.

Um den familiären Trennungsprozess zu verstehen, sind *theoretische Begriffe* nötig, die einen systematischen Zugang zu ihm ermöglichen. Verstehen besteht zunächst einmal darin, das vorhandene empirische Material – basierend auf dem verfügbaren Aktenmaterial – dem theoretischen Verständnis zuzuführen, über das psychologische Fachleute verfügen. Verstehen ohne Verändern hat allerdings im Rahmen eines familiengerichtlichen Auftrages wenig Sinn, zugespitzt formuliert: Wenn PsychologInnen ihr Wissen und ihre Erfahrungen nicht zur Unterstützung der

Trennungsfamilie nutzen, lässt sich durchaus von unterlassener Hilfeleistung sprechen, was empirische Studien zum Trennungsgeschehen untermauern: Psychologische Feststellungen über Trennungsfamilien, die gerichtlich umgesetzt werden, führen häufig zu einer Zementierung der konfliktreichen Anteile der Trennungsdynamik (vgl. Napp-Peters, 1985; Riehl-Emde, 1992).

Nicht zuletzt aus diesen Gründen muss *Veränderung* Ziel einer subjektorientierten forensischen Arbeit sein. Das Verhältnis der Eltern zueinander, ihr Verhalten ihren Kindern gegenüber, ihre Einstellungen zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung bedürfen häufig der verändernden fachlichen Unterstützung. Verstehen und Verändern sind, wie in einer dialektischen Spirale, aufeinander angewiesen, auf jeder Stufe des psychologischen Untersuchungsprozesses. Veränderung geschieht schon beim ersten und endet mit dem letzten fachlichen Kontakt mit Mitgliedern einer Trennungsfamilie.

Diagnostisches Vorgehen

Diagnostischer Prozess heißt, im Rahmen eines familiengerichtlichen Auftrages die familiären Konfliktstrukturen verstehen und verändern zu können. Hilfsmittel für dieses Vorhaben können strukturierte Fragetechniken wie Anamnese und Exploration und andere Vorgehensweisen sein, die Zugang zu sozialen Systemen und ihrer Dynamik ermöglichen:

(1) *Theoretische Begriffe*, die Trennung und Scheidung als subjektgetragenen systemischen und dialektischen Prozess begreifen.

(2) *Untersuchung des Familiensystems* auf seinen verschiedenen Ebenen:

- Problemanalyse: Einblick in die latenten und manifesten Konflikte innerhalb der Trennungsfamilie.
- Beziehungsanalyse: Rollen- und Machtverteilung innerhalb der Familie.
- Strukturanalyse: Personen, Institutionen und Einrichtungen, die für den Aufbau eines Nachscheidungsprojekts eine Rolle spielen.
- Entwicklungsanalyse: Entwicklung des familiären Systems vor und während der psychologisch-sachverständigen Untersuchung; Auswirkungen der sachverständigen Interventionen.

(3) *Teilnahme und Aktion*: ExpertInnen im Familiensystem sind qua Auftrag betroffen von und beteiligt an den Veränderungen der Familie während ihrer Zusammenarbeit mit ihr. Sie sind *keine* neutralen Beobachter, sondern an der familiären Entwicklung beteiligt: Sie wirken innerhalb des Systems mit und stehen zugleich außerhalb, wenn sie über das System und sich selbst reflektieren und Ergebnisse protokollieren. PsychologInnen sind als TeilnehmerInnen am Familienprozess keine fertigen, sondern selbst lernende ExpertInnen. Diagnostik, ja jedes fachliche Handeln – also auch die klassische Diagnostik –, stellt immer einen erheblichen Eingriff in das familiäre System dar, in das Leben der Betroffenen. Subjektorientierte, systemisch-dialektische Diagnostik nutzt diese Sachverhalte gezielt für die Unterstützung der betroffenen Menschen.

(4) *Dialog*: Kommunikation als Mittel von Erkenntnis und Veränderung kann, ein gleichberechtigtes Verhältnisse der beteiligten Gesprächspartner vorausgesetzt, auf die sozialen Beziehungen und auf die seelischen Prozesse aller beteiligten Menschen verändernd einwirken. Der Dialog verdichtet sich so methodisch zum wichtigsten Mittel der Erhebung von Informationen und verändernder Eingriffe in die Trennungsfamilie. Gespräche mit allen Familienmitgliedern, einzeln und gemeinsam, vermitteln differenzierte Einblicke in die Dynamik und die Folgen des Trennungsprozesses. Frage- und Befragungstechniken, Beobachtungsverfahren und Rollenspiele setzen den dialogischen Kontakt auf einer strukturierten bzw. metakommunikativen Ebene fort.

(5) *Erfassung der Charakteristika sozialer Systeme*: Hierbei geht es um die Vernetztheit und Komplexität von Systemen, um ihre Unbestimmtheit und Eigendynamik, um ihren offenen Zielzustand und ihre unbestimmte Zielgerichtetheit. Systembezogene Fragen richten sich weiter auf die Grenzen, das Wachstum, die Außenkontakte sozialer Systeme (vgl. etwa Schiepek, 1986).

(6) *Selbstevaluation*: Fachleute, die subjektorientiert arbeiten, greifen auf die Reflexion eigener Verhaltensmuster zurück, auf die kontinuierliche Überprüfung eigener Denkmodelle und Gefühle. Mit den psychoanalytischen Begriffen *Übertragung* und *Gegenübertragung* lässt sich die Selbstkontrolle beruflicher Tätigkeit – oder die Kontrolle durch andere Perso-

nen, etwa in Form von Supervision – einerseits erfassen, andererseits weisen sie auf die Bedeutung innerer – auch unbewusster – Prozesse hin, die im auf das methodische Vorgehen einwirken können.

Für ein subjektorientiertes forensisch-psychologisches Vorgehen leistet der diagnostische Prozess zwei unverzichtbare methodische Beiträge: Erstens ist er Hilfsmittel, um die Entstehung, den Zustand und das Werden der Trennungsfamilie verstehen zu können; zweitens wird es auf seiner Grundlage möglich, eine Palette von Interventionsstrategien auszuwählen und anzuwenden, um Trennungsdynamik verändern zu können. Dieser diagnostische Prozess ist entwicklungs- und wachstumsorientiert, nicht normativ. Sein Akzent liegt auf dem dialogischen und beratenden Charakter psychologischen Vorgehens, stellt also eine Kombination aus Diagnostik, Beratung und Intervention dar. Methodologisch betrachtet handelt es sich um einen kritisch-hermeneutischen Ansatz, dessen ›Material‹ vor allem Gespräche – als lebendige, konstruktive, respektvolle Dialoge – sind. Die professionelle Deutung geschieht nicht abgehoben von den Personen, die von ihr betroffen sind, sondern nimmt deren Selbstdeutung ernst und knüpft an sie an (vgl. Klemmert, 1992, S. 126).

Aufgabenspektrum für psychologische Sachverständige

Aus den allgemeinen – rechtlichen, wissenschaftstheoretischen, theoretischen und methodischen – Rahmenbedingungen lassen sich konkrete, realitätsnahe Handlungsmuster für psychologische Sachverständige ableiten. Um den Unterschied zwischen einer herkömmlichen Begutachtung und der subjektorientierten Tätigkeit im forensischen Feld voneinander abheben zu können, soll zunächst das traditionelle Vorgehen skizziert werden.

Traditionell

Wenn GutachterInnen zu arbeiten beginnen, liegt zunächst eine gerichtliche Fragestellung vor. Familienpsychologische GutachterInnen übernehmen in der Regel den Auftrag, sich zu Sorgerechtsfragen bei getrennten Eltern zu äußern, die Erziehungsfähigkeit von Eltern zu untersuchen,

Vorschläge zur Ausgestaltung des Umgangs zwischen Eltern und Kindern zu unterbreiten. Im klassisch-traditionellen Setting versuchen GutachterInnen, mit ihrem methodischen Instrumentarium, die Verhältnisse innerhalb einer Trennungsfamilie empirisch sichtbar zu machen. Sie greifen auf das klassische psychologische Diagnoseinventar zurück, also auf Tests bzw. ganze Testbatterien, auf Exploration und Interaktionsbeobachtung, sie versuchen, ein Zustandsbild von Verhalten, Persönlichkeit, Entwicklungsstand oder Intelligenz der Familienmitglieder zu gewinnen. GutachterInnen registrieren Einstellungen, Verhaltensweisen und Gefühle und Beziehungsmuster, was nach klassisch-diagnostischer Vorstellung ausreicht, um gerichtliche Fragestellungen zu beantworten.

Traditionelle Begutachtung verlangt eine streng geregelte Subjekt-Objekt-Beziehung zwischen GutachterIn und zu beurteilenden Familienangehörigen. Auf dieser Grundlage unterbreiten sie dem Familiengericht Vorschläge, welche Maßnahmen zur bestmöglichen Wahrung des Kindeswohls aus psychologischer Sicht erforderlich erscheinen. (vgl. Salzgeber, 2001). Die forensisch-psychologische Fachliteratur, die überwiegend der traditionellen Begutachtung verpflichtet ist (vgl. ebd.; Balloff, 1998; Kluck, 1996; Westhoff & Kluck, 1994), konzentriert sich auf dieses Standardprogramm zur forensischen Arbeit; allerdings erwartet die Mehrzahl der JuristInnen, sowohl als RichterInnen wie als Anwälte (vgl. Oenning, 1996; Finger, 1998; Heumann, 2001) diese Vorgehensweise psychologischer Fachleute, so dass Auftraggeber wie Anreger psychologischer Gutachten die psychologische Arbeitsweise weitgehend bestimmen.

Traditionelle gutachterliche Arbeit gilt auf diesem Hintergrund als erfolgreich, wenn aus ihr klare Empfehlungen abzuleiten sind, die dem Familiengericht als Entscheidungsgrundlage für Sorge- oder/und Umgangsrecht dienen können. Da JuristInnen der psychologische Sachverstand fehlt, die fachlichen Überlegungen und Begründungen zu überprüfen, genügt ihnen meistens eine gewisse Plausibilität, um den gutachterlichen Vorschlägen zu folgen. Eltern beurteilen solche gutachterlichen Aussagen meistens danach, ob sie Gewinner oder Verlierer im Sorgerechts- oder Umgangsstreit sind, im letzteren Falle fühlen sie sich häufig

von GutachterInnen als Versager abgestempelt, was in vielen Fällen zu Resignation führt, durch die den Kindern ein Elternteil verloren geht.

Solche gutachterlichen Empfehlungen tragen zwar dazu bei, einen (juristischen) Prozess zu beenden, für den (psychologischen) Prozess zukünftiger Lebensgestaltung der Trennungsfamilie stellen sie jedoch nur eine – häufig nicht unerhebliche – zusätzliche Belastung dar. Eigentliche Verlierer dieser Begutachtungsprozedur sind deshalb auch die Kinder, denen der Verlust eines Elternteils droht, der für ihr Leben oft einschneidende Belastungen mit sich bringt. Vielfach steht hinter diesen Gutachten und den gerichtlichen Entscheidungen die Vorstellung, Kinder benötigten nach der Trennung ihrer Eltern Ruhe und klare Verhältnisse. Obwohl die Folgen dieser Vorstellung sich aus trennungsdynamischer und entwicklungspsychologischer Sicht längst als schädlich für das kindliche Wohlergehen erwiesen haben, suchen bis heute GutachterInnen und JugendamtsmitarbeiterInnen nach dem für Erziehung und kindliches Wohlergehen geeigneteren Elternteil (vgl. Goldstein, Freud & Solnit, 1974; Lempp, 1984).

Vor allem die psychologischen ExpertInnen müssen sich fragen lassen, wie sie ihren empathiefernen Umgang mit Kindern, die sich kaum wehren können, rechtfertigen. Weder Recht noch Gesetz noch klassisch-psychologisches Selbstverständnis verlangen eine solche Rechtfertigung, aber die soziale und institutionelle Macht, die ihnen per Auftrag des Gerichts – bzw. schon durch ihr professionelles Dasein – gegeben ist, legt sie nahe.

Subjektorientiert

Die Messung intra- und interindividueller Unterschiede wird der komplexen Problematik einer Trennungsfamilie nicht annähernd gerecht: Trennungs- und Scheidungsprozesse sind nicht quantifizierbar, sie entziehen sich statistischen Parametern und standardisierten Zugangsweisen. Auf dem Hintergrund subjektorientierter theoretischer und empirischer Voraussetzungen muss die fachliche Arbeit in Trennungs- und Scheidungssituationen in allererster Linie die Aufgabe haben, die be-

troffenen Kinder vor dem Zerreißen des sozialen Netzes, das ihnen Sicherheit und Orientierung gibt, zu schützen.

Dieses Muss gilt jedenfalls dann, wenn Fachleute ihr Vorgehen am Stand ihrer jeweiligen Wissenschaft ganz allgemein und in einem bestimmten Arbeitsfeld orientieren. Wenn Sicherheit und Orientierung von Kindern in den Focus familienrechtlicher Arbeit rücken, verdichtet sich das fachliche Verständnis eines gerichtlichen Szenarios zu dem Bemühen, einerseits die Eltern in ihrer gemeinsamen Verantwortung für ihre Kinder zu bestärken, andererseits sich mit den veränderten Lebensbedingungen für die Kinder zu befassen, zu denen neue Wohnbedingungen, vielleicht neue PartnerInnen der Eltern als neue Bezugspersonen usw. gehören.

Rollenverständnis

Auf der Basis der skizzierten Grundlagen eines subjektorientierten Ansatzes lassen sich die Aufgaben für familienrechtlich tätige Fachleute näher bestimmen. Gegenüber den betroffenen Menschen besteht ein wichtiges Ziel der Arbeit darin, ihnen Klarheit darüber zu verschaffen, dass fachliches Eingreifen einen zentralen Einfluss auf das psychische, das soziale und das juristische Geschehen hat. Gerade wegen dieser Bedeutung fachlicher Intervention muß eine zentrale Zielsetzung lauten, den Adressaten die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz fachlichen Argumentierens und Handelns zu ermöglichen. Wenn psychologische GutachterInnen vom Familiengericht beauftragt werden, steht psychologischer Sachverstand im Verfahren zu Verfügung, der in der Lage sein könnte, mit Paar- und Trennungsdynamik konstruktiv umzugehen. Allerdings benötigen sie ein subjektorientiertes Rollenverständnis, als aktive Intervention in den Trennungsprozess, als Mittel zur Wiederherstellung oder Stabilisierung elterlicher Verantwortung, wenn die Trennungsdynamik die sich Trennenden überrollt hat.

Trennungsprojekt

In Trennungs- oder Nachscheidungsfamilien ist der kommunikative – und auch ganz praktische – Umgang der Eltern miteinander häufig kon-

fliktgeladen. Sachverständige haben die Möglichkeit, Eltern für eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die zukünftige Gestaltung einer gemeinsamen Elternschaft zu gewinnen. Die angestrebte Neudefinition des Eltern- und Familiensystems verfolgt das Ziel, die Beziehungen der Kinder zu beiden Elternteilen langfristig sicherzustellen, indem mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept der elterlichen Verantwortung erarbeitet wird. Angestrebtes Ergebnis dieser Bemühungen ist es, eine von den Kindern, den Eltern und den professionellen Helfern gemeinsam erarbeitete und getragene Entscheidung zu erreichen. Ein solcher Konsens sorgt für Kindes- *und* Elternwohl, weil Sachverständige nicht weiter nach dem besseren Elternteil oder der ›richtigen‹ Umgangsregelung suchen, sondern gemeinsam mit den Eltern ein Trennungsprojekt gestalten bzw. den Familienmitgliedern dabei helfen, dies zu tun (vgl. Jopt, 1987, 1992).

Befähigung der Eltern

Zur sachverständigen Aufgabenstellung gehört es weiter, dem Trennungspaar dabei zu helfen, zwischen den Beziehungsebenen Partnerschaft und Elternschaft zu unterscheiden – was in einer Trennungssituation oft eher kognitiv als emotional zu bewältigen ist. Dennoch hilft diese Unterscheidung den Eltern zu verstehen, dass fast alle Kinder sich liebevolle, vertrauensvolle und innige Beziehungen zu beiden Elternteilen wünschen, wenn schon ihr wichtigster Wunsch, die Wiederherstellung ihrer Familie, nicht erfüllt werden kann. Darüber hinaus haben sie zumeist die klare Vorstellung, dass die Erwachsenen sich achtungsvoll und ohne gegenseitige Abwertungen begegnen – wichtig für ihr Gefühl, weiterhin ein Eltern-Paar zu haben. Eltern, die trotz ihrer in der Regel vorhandenen Paarkonflikte zusammenarbeiten, geben ihren Kindern die Sicherheit, die ihren Entwicklungsbedürfnissen Rechnung trägt.

Psychologisch-sachverständige Intervention strebt eine Sensibilisierung der Trennungseltern an, um ihnen, trotz ihrer eigenen komplexen Gefühlslage, wieder Zugang zum Erleben und zu den Gefühlen ihrer Kinder zu verschaffen, der im Trennungsverlauf oft verloren geht. Empathie für die kindliche Gefühlswelt setzt voraus, dass die Eltern wieder

Aufmerksamkeitsräume für sie zur Verfügung haben. Sie sollten dabei unterstützt werden, die gerade in einer Trennungssituation besonders starken Bedürfnisse ihrer Kinder nach Zuwendung und Rückhalt nicht zu vernachlässigen. Zur emotionalen Entlastung der Kinder gehört auch, dass die Eltern ermuntert werden, den Kindern eine gemeinsame Version ihrer Trennung zu unterbreiten, verbunden mit der Versicherung, weiterhin gemeinsam dafür Sorge tragen wollen, dass sie sich geborgen und sicher fühlen können.

Konfliktmanagement

Eine konfliktgeladene Trennungsdynamik verlangt von Sachverständigen anfangs häufig Krisenintervention, da Meinungsverschiedenheiten und Missverständnisse zwischen den Eltern eine konstruktive Zusammenarbeit behindern. Sie können deshalb in der sachverständigen Arbeit nicht ausgespart, sondern müssen ausdrücklich thematisiert werden. Nur wenn genügend Raum für Fragen, Kritik oder gar gegenseitige Anklagen vorhanden ist, besteht die Chance, aggressionsgeladene Bilder vom anderen Elternteil und gegenseitige Schuldzuschreibungen als trennungstypisch zu erkennen und zu bearbeiten. Ziel dieser sachverständigen Interventionsstrategie ist, feindselige und unversöhnliche Haltungen als Risiken für die eigene, vor allem aber für die seelische Gesundheit der Kinder zu erkennen und zu verändern (vgl. Jopt, 1992, 1998). Trennungseltern, denen bewusst wird, dass Aggressivität in anwaltlichen Schriftsätzen oder in feindseligen Auftritten im Gerichtssaal den anderen Elternteil kränken und abwerten, können erkennen, dass es nicht sinnvoll ist, einen Rechtsstreit um ihre Kinder zu führen. So angemessen es sein mag, über Hausrat, Vermögen und Versorgungsausgleich das Familiengericht entscheiden zu lassen – Kindern wie Eltern bringt nur eine einvernehmliche Lösung der Probleme, die in einer Trennungsfamilie fast zwangsläufig auftreten, innere Ruhe und Entspannung.

Gegenseitige Akzeptanz

Gemeinsame, kooperative Elternschaft kann es nur geben, wenn beide Elternteile sich gegenseitig als gleichberechtigt, gleichwertig und als gleichermaßen wichtig für das Wohlergehen und die Entwicklung ihrer Kinder akzeptieren. Psychologische Sachverständige können den Eltern deutlich machen, dass unterschiedliche Vorstellungen von Erziehung und kindlicher Entwicklung zum familiären Alltag gehören: Eltern haben verschiedene Lebensgeschichten, bringen unterschiedliche Erfahrungen und Bilder vom Elternsein mit, die durchaus kollidieren können. Für Kinder kann diese Unterschiedlichkeit durchaus ein Gewinn sein, weil sie ein vielgestaltiges Entwicklungsumfeld schafft. Gerade diese produktive Seite der elterlichen Verschiedenheit auch in Bezug auf Erziehungseinstellungen und -verhalten, stellt für sachverständige Arbeit eine Herausforderung dar, weil sie oft genug von Elternteilen genutzt wird, den anderen ihre Erziehungsfähigkeit abzusprechen. Der fachliche Beitrag psychologischer Sachverständiger besteht nicht zuletzt darin, mit den Eltern über ein gemeinsames Erziehungskonzept zu sprechen, das einerseits von gegenseitiger Akzeptanz getragen wird, dem andererseits ein Regelwerk für die Erziehung der Kinder zugrunde liegt, auf das sich beide verständigen.

Aufklärung der Eltern

Trennungsdynamik, kindliches Wohlergehen, Paarkonflikte und gemeinsame Elternverantwortung – psychologische Sachverständige können nicht selbstverständlich davon ausgehen, dass Trennungseltern von dieser komplexen Situation und ihren vielfältigen Auswirkungen auf alle Beteiligten angemessene Vorstellungen haben. Zu ihren Aufgaben gehört deshalb, Eltern wie – altersentsprechend – Kinder aufzuklären, in einem produktiven Sinne: Sie geben ihr Fachwissen und ihre Erfahrungen weiter und der Trennungsfamilie damit Möglichkeiten an die Hand, zukünftig auch ohne fachlichen Beistand Lösungen für Konflikte zu suchen und ihre Zusammenarbeit auf eine von allen akzeptierte Basis zu stellen. Diese Aufklärungsarbeit reicht weit in die Zukunft und in die Entwicklung der Kinder hinein: Sie können anhand einer besonders schwierigen

Konfliktdynamik, in die sie selbst eingebunden sind, von ihren Eltern lernen, wie konstruktive Konfliktregulierung möglich werden kann. Dieses fachliche Bemühen, den ›Horizont‹ der beteiligten Menschen zu erweitern, schließt sich eng der Freudschen Vorstellung von der Laienanalyse an, mehr noch an die Versuche Wilhelm Reichs, psychoanalytisches Wissen aus fachlichen Zwängen zu befreien und es allen Menschen als Mittel zur Gestaltung eines glücklicheren Lebens zur Verfügung zu stellen. Es kann hilfreich sein, Bilder gelingenden und misslingenden Lebens zu aktualisieren, nachzeichnen, zu beeinflussen, um den Eltern deutlich zu machen, was als Alternative einer dauerhaft konflikthafter Nachscheidungssituation möglich und realisierbar wäre (vgl. Klemmert, 1992, S. 105).

Interdisziplinarität

Die vorstehenden Überlegungen und Anregungen richten sich an alle am familienrechtlichen Setting Beteiligten. Verbindendes und verbindliches Kriterium für eine Zusammenarbeit zwischen den Fachleuten muß das Kindeswohl sein, für das sie alle mit ihren verfügbaren theoretischen und methodischen Instrumentarien Partei ergreifen: Für die Kinder, deren Eltern sich trennen, und für ihre Zukunft.

Ein solches Ergebnis der fachlichen Zusammenarbeit hat eine völlig andere Qualität für alle beteiligten Menschen, als eine richterliche Entscheidung, deren entmündigender, autoritärer Charakter den Eltern wie den Kindern erspart bleibt. In einer Kooperation von Fachleuten im Familienrecht liegt die Chance, gemeinsam einen Prozess zu gestalten, in dem elterliche Verantwortung gestützt werden kann, um das Kindeswohl langfristig zu sichern.

Fazit

Auch subjektorientiert arbeitende Sachverständige müssen den familiengerichtlichen Auftrag erfüllen. Ihre psychologische Arbeit allerdings konzentriert sich auf die Trennungsdynamik der konkreten Familie. Sie bewegen sich auf das Familiensystem zu, d. h. ihre Untersuchungen und

Interventionen haben das Ziel, mit der Trennungsfamilie gemeinsam das Kindeswohl langfristig zu sichern. Sie haben die Chance, im familiären System als Dramaturgen tätig zu werden, die vorübergehend die Fäden des trennungsdynamischen Geschehens in die Hand nehmen. Für den Zeitraum ihrer Tätigkeit binden sie sich also in einen Gesprächs- und Handlungskreislauf ein, an dem Eltern, Kinder, Anwälte, JugendamtsmitarbeiterInnen, ggf. neue PartnerInnen, Großeltern und noch weitere Verwandte beteiligt sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass, im Gegensatz zur traditionellen Begutachtung, die Daten sammelt und aus ihnen Schlüsse über die Trennungsfamilie und ihre Zukunft zieht, subjektorientierte Sachverständige der Trennungsfamilie helfen, den Trennungsprozess und die Nachscheidungsfamilie zu gestalten. In Bezug auf ihren gerichtlichen Auftrag streben sie an, die Zukunft der Trennungsfamilie nicht von rechtlichen Parametern abhängig werden zu lassen, sondern ihr mit einer gemeinsamen Elternverantwortung auch nach der Trennung eine am Kindeswohl orientierte Basis zu verschaffen. Ein einvernehmliches Konzept künftiger elterlicher Zusammenarbeit ist die stabilste Basis, erfahrungsgemäß auch die einzige Garantie für die Sicherung des Kindeswohls nach dem Auseinanderbrechen einer Familie. Dieser Wandel im Verständnis psychologischer Sachverständigentätigkeit hat überzeugende Gründe, aber er ist keineswegs forensischer Alltag: Weder Kinderrechte noch kindliches Wohlergehen haben auf den familiengerichtlichen Alltag, einschließlich der Arbeit psychologischer GutachterInnen, einen nachhaltigen Einfluss. Dennoch ist allmählich eine Bereitschaft bei Juristen und GutachterInnen zu erkennen ist, sich ihm zu öffnen (vgl. Jopt, 1988; Rexilius, 2000, 2001).

► Literatur

Balint, Michael (1970). *Therapeutische Aspekte der Regression. Die Theorie der Grundstörung*. Stuttgart: Klett.

Balloff, Rainer (1998). Methodische Grundlagen der gerichtsgelunden Sachverständigentätigkeit in Familiensachen. *Familie Partnerschaft Recht*, 5, 207-213.

- Basaglia, Franco (Hrsg.) (1978). *Befriedungsverbrechen: Über die Dienstbarkeit der Intellektuellen*. Frankfurt am Main: EVA.
- Berlyne, Daniel E. (1960). *Conflict, arousal and curiosity*. New York: McGraw-Hill.
- Brückner, Peter (1972). *Zur Sozialpsychologie des Kapitalismus*. Frankfurt am Main: EVA.
- Brückner, Peter (1982). *Psychologie und Geschichte. Vorlesungen im ›Club Voltaire‹ 1980/81*. Frankfurt am Main: EVA.
- Caruso, Igor (1972). *Soziale Aspekte der Psychoanalyse*. Reinbek: Rowohlt.
- Caruso, Igor (1976). *Narzißmus und Sozialisation*. Stuttgart: Bonz.
- Feyerabend, Paul (1976). *Wider den Methodenzwang*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Feyerabend, Paul (1979). *Erkenntnis für freie Menschen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Figdor, Helmuth (2007). *Scheidungskinder – Wege der Hilfe*. Gießen: Psycho-sozial.
- Finger, P. (1998). Gutachten in gerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren – Erwartungen an psychologische Sachverständige. *Familie Partnerschaft Recht*, 5, 224-229.
- Fthenakis, Wassilios E., Niesel, Renate & Griebel, Wilfried (1997). Scheidung als Reorganisationsprozeß. Interventionsansätze für Kinder und Eltern. In Klaus Menne, Herbert Schilling & Matthias Weber (Hrsg.), *Kinder im Scheidungskonflikt. Beratung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung* (261-290). Weinheim: Juventa.
- Goldstein, Joseph, Freud, Anna & Solnit, Albert J. (1974). *Jenseits des Kindeswohls*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Heumann, Friedrich-Wilhelm (2001). Das Sachverständigengutachten im familiengerichtlichen Verfahren. *Familie und Recht*, 12, 16-20.
- Holzcamp, Klaus (1972a). Zum Problem der Relevanz psychologischer Forschung für die Praxis. In ders., *Kritische Psychologie. Vorbereitende Arbeiten* (S. 9-34). Frankfurt am Main: Fischer.
- Holzcamp, Klaus (1972b). Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen kritisch-emanzipatorischer Psychologie. In ders., *Kritische Psychologie. Vorbereitende Arbeiten* (S. 75-146). Frankfurt am Main: Fischer.
- Holzcamp, Klaus (1983). *Grundlegung der Psychologie*. Frankfurt am Main: Campus.

- Jopt, Uwe (1987). Nacheheliche Elternschaft und Kindeswohl - Plädoyer für das gemeinsame Sorgerecht als anzustrebenden Regelfall. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 34 (9), 875-886.
- Jopt, Uwe (1988). Zur (un)heimlichen Allianz zwischen Justiz und Psychologie im Familienrecht. *Betrifft Justiz*, 15, 288-290.
- Jopt, Uwe (1992). *Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts*. Hamburg: Rasch & Röhring.
- Jopt, Uwe (1998). Jugendhilfe und Trennungsberatung. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 85 (7/8), 286-297.
- Klemmert, Oskar (1992). *Entwicklungsgerechtes Deuten und Entscheiden in der Kinder- und Jugendhilfe*. Dissertation. Münster: Universität.
- Kluck, Marie-Luise (1996). Das Psychologische Gutachten im familienrechtlichen Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge. *Familie Partnerschaft Recht*, 2, 155-160.
- Lehmkuhl, Gerd & Lehmkuhl, Ulrike (1997). *Scheidung – Trennung – Kindeswohl*. Weinheim: DSV.
- Lempp, Reinhart (1984). Das gemeinsame Sorgerecht aus kinderpsychiatrischer Sicht. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 71, 305-309.
- Napp-Peters, Anneke (1985). *Ein-Elternteil-Familien. Soziale Randgruppe oder neues familiales Selbstverständnis?* Weinheim: Juventa.
- Onning, Rolf (1996). Anforderungen an Gutachten aus Anwaltssicht. *Familie Partnerschaft Recht*, 2, 165-168.
- Piaget, Jean (1974). *Der Aufbau der Wirklichkeit beim Kinde*. Stuttgart: Klett.
- Rexilius, Günter (2000). Psychologie im Familienrecht – Überlegungen aus psychologischer Sicht. *Kind-Prax*, 1, 3-8.
- Rexilius, Günter (2001). Alles o.k. mit dem Kindeswohl? Ein Plädoyer für eine Reform der Reform des Kindschaftsrechts. *Kind-Prax*, 4, 112-117.
- Riehl-Emde, Astrid (1992). Ehescheidung und ihre Folgen. *Familiendynamik*, 17 (4), 415-432.
- Salzgeber, Joseph (1992). *Der psychologische Sachverständige im Familiengerichtsverfahren*. München: Beck.
- Schiepek, Günter (1986). *Systemische Diagnostik in der klinischen Psychologie*. Weinheim: Beltz.
- Westhoff, Karl & Kluck, Marie-Luise (1994). *Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen*. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.